

Imbissstände / Würstlbuden

Die Imbissbetriebe müssen den lebensmittelrechtlichen Vorgaben entsprechen, die grundsätzlich geschlossene Verkaufswägen vorsehen. Zulässig sind textile Überdachungen in Weiß oder Hellbeige ohne Fremd- oder Produktwerbung. Eigenwerbung auf den Schabracken ist möglich.

Einzelhandel

Warenauslage

Warenstände sind in geringer Anzahl vor den zugehörigen Geschäften möglich. Sie sind grundsätzlich direkt vor den Hausfassaden aufzustellen, wobei Fußwegebeziehungen freizuhalten sind.

Die Festlegung der Fläche in Lage und Größe erfolgt in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt.

Warenstände können in ihrer Größe beschränkt werden, wenn sie das Stadtbild beeinträchtigen oder die Blickbeziehungen stören.

Schirme und Wetterschutz

In Abhängigkeit vom Aufstellungsort sind weiße oder beigefarbene Schirme über Bücher- und Kleiderstände mit einer max. Größe von 2,00 x 2,00 m möglich.

Die Schirme können nur mobil aufgestellt werden.

Eigenwerbung ist möglich; jedoch sind Produkt- oder Fremdwerbung unzulässig.

Ein zusätzlicher Wetterschutz in Form von Schirmen oder Kunststoffplanen über den Warenständen ist nicht gestattet.

In der Münchener Straße sind Schirme über den Warenständen aufgrund der räumlichen Enge und der stadtbildprägenden Bäume nicht zulässig.

Werbeanlagen

Ihre Häufung beeinträchtigt das Stadtbild und führt zu Behinderungen für Lieferverkehr und Fußgänger.

Die Aufstellung von Preis- oder Werbetafeln ist daher nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsflächen der Verkaufsstände und Gastronomiebetriebe zulässig.

Max. Größe der Ständer: Breite 65 cm; Höhe 125 cm.

Ausnahmsweise können in Einzelfällen Schilder an den Hauswänden der Betriebe angebracht werden.

Für Hinteranlieger sind Hinweisschilder denkbar, sie sind bei mehreren Anliegern zusammenzufassen.

Alle Schilder sind mobil anzubringen und nach Ladenschluss zu entfernen.

Nicht zulässig sind:

- Dreieckstände
- Ständer mit rotierender oder schwenkbarer Platte
- auf Werbeständer zusätzlich aufgesetzte Werbetafeln bzw. Logoplatten

Sonstige Anlagen

- Sogenannte Heizpilze dürfen nicht verwendet werden.
- Auf der Bodenoberfläche sind keine zusätzlichen Beläge, Podeste etc. zulässig.
- Private Fahrradständer ergänzen die öffentlich aufgestellten. Eine angemessene Werbefläche zugunsten des eigenen Betriebes ist möglich.
- Bei Neuanschaffung sind die Empfehlungen des allgemeinen Deutschen Fahrradclubs für eine geordnete und sichere Einstellung einzuhalten.



Abbau und Reinigung

Die Sondernutzungsflächen sind stets in sauberem Zustand zu halten und nach Abbau der Anlagen zu reinigen.

Die Verkaufsanlagen sind täglich nach Beendigung des Verkaufs, spätestens nach Ladenschluss komplett abzubauen; Schirme und Möblierung der Gastronomiebetriebe nach Saisonende. Im Rahmen von Großveranstaltungen kann zudem die Räumung der Sondernutzungsflächen erforderlich sein. Die entsprechenden Veranstaltungen werden vom Amt für Sicherheit und Ordnung rechtzeitig mitgeteilt.

Bodenhülsen

Bodenhülsen für Schirme sind erlaubnispflichtig. Sie werden grundsätzlich nur für Gastronomiebetriebe und Verkaufsstände genehmigt, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zu lassen. Sie sind bei Nichtbenutzung bodeneben abzudecken. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs oder Versetzen der Hülsen muss der Erlaubnisinhaber auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Bodenbelages wiederherstellen.

Auskunft und Information

Materialauswahl und Farbgebung von Möblierung, Schirmen, Verkaufsständen und sonstigen Anlagen sind vor dem Kauf mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.

Tel.: 08031 / 365-1641, Fax: 365-2047

oder E-Mail: stadtplanung@rosenheim.de

Alle Sondernutzungen sind grundsätzlich erlaubnis- und gebührenpflichtig. Die Sondernutzungserlaubnis erteilt das Amt für Sicherheit und Ordnung, Königstraße 15
Tel.: 08031 / 365-1321 oder 1322, Fax: 365-2026
oder E-Mail: ordnungsamt@rosenheim.de

Sondernutzung



Fußgängerzonen in Rosenheim

Regelungen zur Nutzung und Gestaltung



Verehrte Nutzerinnen, verehrte Nutzer,

dieses Faltblatt soll mithelfen, die „Gute Stube“ der Stadt attraktiv und liebenswert zu erhalten. Es soll Ihnen einen schnellen Überblick über die wichtigsten Regeln zur Sondernutzung öffentlicher Straßenflächen in den Fußgängerzonen geben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Sachbearbeiter/innen der Stadtverwaltung Rosenheim.



Zielvorstellung der Stadt zu Nutzung und Gestaltung

- Erhalt der architektonischen Qualität und Wahrung des historischen Stadtbildes
- Stärkung der wirtschaftlichen Anziehungskraft
- Bewahrung der Attraktivität und der Aufenthaltsqualität für alle Nutzergruppen

Im Einzelnen heißt das für das Stadtbild:

- Freihalten von Blickbeziehungen auf städtebaulich markante bzw. historisch bedeutsame Gebäude, insbesondere auf die Arkadenzone
- Erhalt der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Brunnen und Gerinne
- Maßstäblichkeit und ansprechende Gestaltung von Verkaufsständen und Möblierung
- Vermeidung von Übermöblierung und störender Sondernutzung im öffentlichen Raum
- Schaffen von angenehmer und einladender Atmosphäre

Wichtig für die Funktion sind:

- Ungehinderte, barrierefreie Nutzung der öffentlichen Straßenflächen durch Fußgänger
- Geschäfte mit ansprechenden Auslagen, die das Bummeln auch bei schlechtem Wetter und nach Ladenschluss attraktiv machen
- Cafés und Gaststätten mit Freiflächen zur Fußgängerzone
- angemessenes Angebot von Plätzen, die zum Verweilen ohne Konsumzwang einladen und Begegnungsmöglichkeiten bieten
- Raum für Veranstaltungen, Feierlichkeiten, Sondermärkte und sonstige Aktivitäten

Cafés und Gaststätten

Die Freiflächen der Gastronomiebetriebe stellen einen beliebten Anziehungspunkt in der Stadt dar und tragen unverkennbar zur „Rosenheimer Atmosphäre“ bei. Schirme und Möblierung sollen sich in Form und Farbgebung harmonisch in das Stadtbild einfügen, welches erheblich von den farbigen Fassaden geprägt wird.



Damit die harmonische Gesamtwirkung erhalten bleibt, sind nur Schirme zulässig, die folgende Kriterien erfüllen:

- weiße oder beigefarbene Schirme
- quadratische oder runde Schirme mit textiler Bespannung

Eigenwerbung ist nur auf den Schabracken erlaubt, dort kann in eingeschränkter Form Produktwerbung angebracht werden. Abweichende Farbtöne und Materialien sind nur nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt in Ausnahmefällen möglich.

Nicht zulässig sind:

- Sichtschutzabgrenzungen durch Pflanzen,
- Planen oder Stellwände an den Seiten und zur Platzmitte
- Fremdwerbung

Marktstände

Die Marktstände sind Blick- und Anziehungspunkt in der Stadt. Mit ihrem bunten Warenangebot und den farbigen Schirmen lockern sie das Stadtbild auf. Tagsüber sorgen sie für ein lebendiges und geschäftiges Treiben in der Stadt. Nach Ladenschluss geben sie den Platz den Bürgern zurück.

Obst-, Gemüse- und Blumenverkauf

Die Verkaufsstände bzw. Verkaufsanhänger sind so zu gestalten, dass sie leicht auf- und abzubauen sind.

Die Größe der Verkaufsstände bzw. Verkaufsanhänger richtet sich nach dem Standort.



Alle Lagerflächen, Kisten und sonstige Elemente (Anhängerdeichseln, Vordächer etc.) sind in den jeweils zugewiesenen Standplatz zu integrieren.

Gestaltung

Die Konstruktion des Verkaufstandes kann aus Holz oder Metall bestehen. Die textile Bespannung soll einfarbig - am Grünen Markt vorzugsweise in dunkelgrün - oder zweifarbig gestreift - ausgeführt werden.

Eine dreiseitige Verkleidung als Wind- und Wetterschutz ist nur ausnahmsweise an besonderen Standorten möglich.

Voraussetzung:

- keine Konfliktsituation mit Anliegern
- freier Durchblick ab Brüstungshöhe des Verkaufstandes
- der untere Bereich des Standes ist durch Schürzen geschlossen zu halten